BStU
000271

3.2. Hauptrichtungen und Inhalte zur weiteren Qualifizierung der Beweisführung in Operativen Vorgängen durch die Zusammenarbeit zwischen operativen Diensteinheiten und Untersuchungsabteilungen als ein Hauptweg der weiteren Vervollkommnung der Einleitungspraxis von Ermittlungsverfahren

Die bisherigen Darlegungen machen deutlich, daß die weitere Vervollkommnung der Einleitungspraxis von Ermittlungsverfahren durch die umfassende Ausschöpfung der dargestellten strafverfahrensrechtlichen Regelungen im Kampf gegen den Feind und gegen andere Formen der Kriminalität vom Umfang und von der Zuverlässigkeit der bei Einleitung der Ermittlungsverfahren vorliegenden Erkenntnisse über die mögliche Straftat abhängig ist. Je mehr Informationen der entscheidungsbefugte Leiter über das wahrscheinlich strafrechtlich relevante Geschehen sowie über die Beziehungen des Verdächtigen dazu besitzt und je sicherer deren Wahrheitswert festgestellt ist, um so zuverlässiger sind seine den Verdacht bzw. dringenden Verdacht der Straftatbegehung begründenden Schlußfolgerungen. Der Umfang und die Qualität der Beweisführungsmaßnahmen vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geben den Ausschlag für eine qualifizierte Einleitungsentscheidung. Die vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens getroffenen Feststellungen sind darüber hinaus eine wichtige Grundlage für die Bestimmung der Hauptrichtungen für die umfassende und allseitige Aufklärung der möglichen Straftat sowie damit verbundener politisch-operativ bedeutungsvoller Zusammenhänge während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens.

Das Strafverfahrensrecht der DDR entspricht der Notwendigkeit einer fundierten Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die im Abschnitt 3.1.3. erläuterten Regelungen des strafprozessualen Prüfungsverfahrens. Dadurch wird gesetzlich gewährleistet, daß die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt jegliche ihnen bekannt werdenden Hinweise auf mögliche Straftaten überprüfen, damit nicht voreilig Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

KOPIE BStU